



**Deutsches
Forschungsnetz**

Deutsches Recht und Datenschutzverordnung als Folge der EU-Bestimmungen

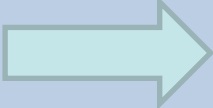
Ass. Jur. Susanne Thinius, LL.M.

Dipl.-Jur. Florian Klein

Institut für Informations-, Telekommunikations- und
Medienrecht, Lehrstuhl Prof. Dr. Hoeren

11. Tagung der DFN-Nutzergruppe Hochschulverwaltung

- | **Einführung**
- | **Grundsätzliche Ziele der DS-GVO**
- | **Struktur und Inhalt**
- | **Wieso eine Verordnung?**
- | **Anwendungsbereich**
- | **Begriffserklärungen**
- | **Grundsätze & Ausnahmen für Datenverarbeitung**
- | **Einwilligung**
- | **Erweiterte Auskunfts- und Informationsrechte**
- | **Recht auf Vergessenwerden**

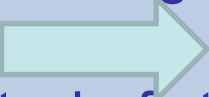
- 1995 verabschiedete DSRL: verbindliche Vorgaben für nat. Datenschutzregeln, aber untersch. Schutzniveau in MS
- 25.01.2012 EU-Kommission Vorschlag für Reform des europäischen Datenschutzrechts  **Entwurf** der „Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr“
- Vorschlag bestehend aus:
Datenschutz-Grundverordnung (bisher Datenschutzrichtlinie 95/46 EG) und RiLi für polizeiliche und strafrechtliche Zusammenarbeit

Erste Lesung
Parlament und
Rat



Zweite Lesung
Parlament und
Rat

**Entwurf der
Europäischen
Kommission
vom 25.01.2012**

1. Gewährleistung **einheitlichen** Grundrechtsschutzes bei Verarbeitung personenbezogener Daten in Union (Rechtsunsicherheit)  Förderung freien Wettbewerbs und Wirtschaftstätigkeiten
2. Vermeiden von Konfliktsituationen zw. Kommission & MS
3. Stärkung des Vertrauens in Online-Umgebung/neue DL & Technologien, Online-Aktivitäten: kein Risiko mehr
4. Gewährleistung freien Verkehrs der Daten zwischen MS
5. Geringere Kostenbelastung für Wirtschaft
6. Technologischer Fortschritt & Globalisierung → Neuordnung alter Regelungen



Zur Stärkung des Datenschutzes



- VO hat direkte Wirkung in EU-Mitgliedstaaten
- Verringerung des Verwaltungsaufwands
- Gleiches Schutzniveau der Rechte der Bürger aller MS und für Verarbeitung Verantwortliche gleiche Pflichten
- Rechtssicherheit durch einheitliche Überwachung/Verarbeitung, Sanktionen und wirksame Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsbehörden

- Grds. Schutz natürlicher Personen bei Verarbeitung personenbezogener Daten/ freier Verkehr solcher Daten - **Art. 1**
- Schutz (+) , sogar wenn „Verantwortlicher“ nicht in EU ansässig ist (grds. Niederlassung in MS!)



aber betroffene Person in EU wohnhaft



& Verarbeitung dem Angebot von Waren/
Dienstleistungen in Union oder Beobachtung des
Verhaltens betroffener Personen dient (**Art.3 Nr.2**)

Weitere Ausnahmen in Art. 2 Nr. 2: z.B. DV zu
ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken ohne
Gewinnerzielungsabsicht

- „für Verarbeitung Verantwortlicher“ → natürliche oder jur. Person, Behörde, Einrichtung etc. die über Mittel, Zwecke, Bedingungen der Verarbeitung personenbez. Daten entscheidet
- „personenbezogene Daten“ → alle Informationen, die sich auf betroffene Person beziehen
- „Verarbeitung“ → mit und ohne Hilfe automatisierten Verfahrens ausgeführter Vorgang/Vorgangsreihe wie Erheben, Erfassen, Organisation, Vernichten von Daten
- „Auftragsverarbeiter“ → natürliche oder jur. Person, Behörde, Einrichtung etc. die personenbezogene Daten im Auftrag des für Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet

Grundsätze und Ausnahmen für die Datenverarbeitung

- Anforderungen an Verarbeitung personenbezogener Daten in **Art. 5**:
 - auf rechtmäßige Weise verarbeitet
 - genau festgelegte Zwecke der Verarbeitung
 - Zweck angemessen und auf notwendiges Mindestmaß beschränkt
 - Sachlich richtig und auf neuestem Stand so gespeichert, dass Identifizierung betroffener Personen möglich, so lange wie für Realisierung der Zwecke erforderlich
- Ausnahme:** längere Speicherung z.B.: bei ausschließlich wissenschaftl. Forschungszwecken entsprechend **Art. 83**

- **Art. 4 Abs. 8:** „ jede ohne Zwang, für **konkreten Fall** und in Kenntnis der Sachlage erfolgte **explizite** Willensbekundung i.F.e. Erklärung/eindeutigen Handlung, mit der betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit Verarbeitung der sie betreffenden [...] Daten einverstanden ist“
- KEIN allgemeines Schriftformerfordernis mehr!
- Opt-In-Lösung: Untätigkeit reicht für Einwilligung NICHT
- Neu: wenn erhebliches Ungleichgewicht zwischen Betroffenen und Verantwortlichem: RGL für Verarbeitung fehlt (**Art. 7 Abs. 4**), Einwilligung unzulässig

- Für Verarbeitung Verantwortlicher muss sicherstellen, dass Infos bzgl. Datenverarbeitung leicht zugänglich, verständlich sowie klar & einfach abgefasst sind (**Art. 11**)
- Betroffener muss zumindest Informationen bzgl. Verarbeitung & der Ziele, Speicherdauer der Daten, Zugangsrecht, Berichtigungs- und Löschungsanspruch & Beschwerderecht kennen (**Art. 14**)
- Jederzeitiges Auskunftsrecht des Betroffenen gegenüber Datenerhebendem, (**Art. 15**)

- **Neu:** „Recht auf Vergessen“: Löschung und Unterlassung jeder weiteren Verbreitung wenn Verarbeitung nicht mit DSGVO vereinbar, **Art. 17 Abs. 1**
- Pflicht des Verantwortlichen, alle Schritte (auch technisch) zu unternehmen, um Dritte (die Daten verarbeiten) zu informieren, dass Betroffener Löschung aller Querverweise auf die Daten bzw. deren Kopien verlangt (**Art. 17 Abs. 2**)
- Praktisch schwierige Umsetzung: bei bewusster/fahrlässiger Nichtbeachtung Geldbuße bis zu 500.000€ (Unternehmen bis 1% des Jahresumsatzes), **Art. 79 Abs. 5 lit. c**

- Recht auf Datenübertragbarkeit
- Profiling
- Data protection by design and by default
- Gemeinsam für die DV Verantwortliche
- Auftragsverarbeiter
- Meldepflichten bei Verletzungen
- Folgenabschätzung statt Vorabkontrolle
- Der Datenschutzbeauftragte
- Übermittlung in Drittländer
- Sonstiges
- Zusammenfassung/Fazit

- Bei elektronischer DV in strukturiertem gängigen Format hat Betroffener Anspruch auf Erhalt einer Kopie seiner personenbezogenen Daten in einem elektronischen Format
- Verpflichtete sind nicht nur Anbieter sozialer Netzwerke, sondern alle „für die Verarbeitung Verantwortlichen“
- Elektronisches Format und technische Einzelheiten können durch Kommission festgelegt werden

- Profilbildung nach Konzept der DS-GVO grds. verboten
- Betrifft automatische Datenverarbeitungen zur Auswertung bestimmter Merkmale einer Person, sofern darauf basierende Maßnahmen ggü. dem Betroffenen rechtliche Wirkungen entfalten oder ihn maßgeblich beeinträchtigen
- **Ausnahmsweise zulässig**, wenn:
 - DV im Rahmen des Abschlusses/ der Erfüllung eines Vertrags erfolgt
 - Durch Rechtsvorschrift zugelassen ist oder
 - Einwilligung des Betroffenen vorliegt
- → Von profilbildenden Maßnahmen möglichst Abstand nehmen

Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen

- Durchführung technischer und organisatorischer Maßnahmen und Verfahren zur Einhaltung der DS-GVO und Wahrung der Rechte der Betroffenen
- Technisch strikte Einhaltung des Erforderlichkeitsprinzips
→ quantitative und zeitliche Dimension
- (P) Verordnung enthält keine Konkretisierung hinsichtlich Technikgestaltung

Gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche – Art. 24

- Bei gemeinsamer Festlegung der Zwecke, Bedingungen und Mittel der Datenverarbeitung sind alle Beteiligten gemeinsam Verantwortliche
 - Pflicht zur Vereinbarung, wer welche Aufgaben übernimmt, die aufgrund der DS-GVO zu erfüllen sind
- ➡ auch bei Kooperation von Hochschulen iRd. DV müssen insgesamt alle Pflichten erfüllt werden

- Auftragsdatenverarbeitung als privilegierte DV schon bisher im deutschen Datenschutzrecht enthalten
- DS-GVO enthält Katalog mit Punkten, die im entsprechenden Auftrag geregelt werden müssen
- Auftragsverarbeiter trifft nun selbst Pflicht zur Gewährleistung der Sicherheit der DV unabhängig von seinem Verhältnis zum Auftraggeber
- Haftung auf Schadensersatz bei Verstößen gegen DS-GVO erfasst auch Auftragsverarbeiter (Art. 77)

- Umfassende Dokumentationspflicht über Datenverarbeitungsvorgänge
- Gilt sowohl für den Verantwortlichen als auch für Auftragsverarbeiter und jeweilige Vertreter
- **Ausnahmen** für Hochschulen irrelevant
- **Inhalt** der Dokumentation:
 - **u.a.** Kontaktdaten des Verantwortlichen und des DSB, Zwecke der DV, Beschreibung der Kategorien der Daten, die Empfänger von Daten
- Auf Anforderung ist Dokumentation der Aufsichtsbehörde zur Verfügung zu stellen

- Meldepflicht an Aufsichtsbehörde bei Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten (innerhalb von 24h), **unabhängig von Art/Schwere des Verstoßes**
- Pflichtinhalt der Benachrichtigung in Art. 31 Abs. 3
- Umfangreiche Dokumentationspflicht hinsichtlich der Umstände der Verletzung, ihrer Auswirkungen und der ergriffenen Abhilfemaßnahmen
- Grds. auch Pflicht zur Benachrichtigung der betroffenen Personen, sofern Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Schutz der Daten/der Privatsphäre durch die Verletzung beeinträchtigt wird (Art. 32)

Folgenabschätzung statt Vorabkontrolle, Art. 33

- Grds. Abschätzung der Folgen der vorgesehenen DV für den Schutz personenbezogener Daten erforderlich, wenn DV konkrete Risiken für Rechte und Freiheiten betroffener Personen birgt
- Beispiele für Fälle konkreter Risiken in Abs. 2 (z.B. systematische und umfassende Auswertung persönlicher Aspekte einer natürlichen Person)
- Für Hochschulen greift zum Teil ggf. Ausnahme des Abs. 5

- Nach DS-RL Datenschutzbeauftragter fakultativ
- Nach deutschem Recht Bestellung eines DSB (betrieblich/behördlich) – mit wenigen Ausnahmen – obligatorisch
- Nach DS-GVO nun ebenfalls verpflichtend, aber nur wenn DV erfolgt durch:
 - **Behörde/öffentliche Einrichtung**
 - Unternehmen mit ≥ 250 Mitarbeitern oder
 - Einen Datenverarbeiter, dessen Kerntätigkeit in Verarbeitungsvorgängen liegt, die „aufgrund ihres Wesens, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine regelmäßige und systematische Beobachtung von betroffenen Personen erforderlich machen“

- Wird durch DS-GVO vereinfacht
- Zulässig aufgrund von:

Angemessenheitsbeschluss
der Kommission in Bezug auf
das Drittland (Art. 41)

**Verbindliche
Unternehmensvorschriften**
(binding corporate rules,
Art. 43)

Von der Kommission/
Aufsichtsbehörde
angenommene
Standarddatenschutzklauseln

Vertragsklauseln, die
von Aufsichtsbehörde
genehmigt wurden

- Für bestimmte Datenverarbeitungssituationen können Mitgliedstaaten eigene nationale Regelungen treffen (z.B. bei DV zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken; bei DV im Beschäftigungskontext)
- Art. 29-Datenschutzgruppe wird abgelöst durch Europäischen Datenschutzausschuss
- Einführung eines Kohärenzverfahrens (Art. 57ff.) zur Vereinheitlichung der Rechtsanwendung in der EU

- Anpassung des Datenschutzrechts an Internetzeitalter und Vereinheitlichung der Maßstäbe in Europa wünschenswert
- Zusätzliche Rechte der Betroffenen geplant (Bsp.: Recht auf Vergessenwerden, Recht auf Datenportabilität)
- Erweiterung des Anwendungsbereichs des europäischen Datenschutzrechts
- Annahme des Entwurfs wegen Kritik verschiedenster Stellen noch ungewiss



Deutsches
Forschungsnetz

**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!**

E-Mail: recht@dfn.de